
Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 19. August 2020

(Bestattungs- und Friedhofreglement)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Bestattungen	3
C. Friedhöfe	7
D. Grabstätten	8
D.1 Allgemeine Bestimmungen	8
D.2 Unterhalt und Bepflanzung.....	9
D.3 Grabmäler.....	11
E. Besondere Bestimmungen für Familiengräber	12
F. Grabschmuck	13
G. Haftung	14
H. Vollzug	14
I. Strafbestimmungen.....	14
J. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

Anhang 1

Anhang 2

Der Gemeinderat, gestützt auf die §§ 55 bis 57 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 sowie Art. 18 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹

[...]Sprachregelung

~~[...]In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.~~

§ 2

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Bestattungen sowie die Einrichtung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.

² Es regelt die Gebühren, Preise und Vergütungen für Leistungen im Bestattungs- oder Friedhofswesen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des aktuellen Gebührenreglements.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im kantonalen Gesundheitsgesetz und in der kantonalen ~~Bestattungsverordnung~~Verordnung über die Bestattungen,¹ sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.¹

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Die Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

B. Bestattungen

§ 4

Bestattungswesen

¹ Die für das Bestattungswesen zuständige Stelle ist insbesondere verantwortlich für:

a. das Entgegennehmen von Meldungen über Todesfälle

b. das Anordnen der Leichenschau, soweit diese nicht bereits veranlasst worden ist

c. das Festsetzen der Bestattung, in Absprache mit den zuständigen Personen

d. die amtliche Bekanntmachung der Personalien der verstorbenen Person

e. das Bereitstellen eines einfachen Sarges sowie das Veranlassen des Einsargens

f. das Veranlassen der Aufbahrung, des Transports sowie der Bestattung oder Kremation

g. das Bereitstellen eines Grabes

h. die Abgabe von Familiengräbern

² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.

§ 5

Beisetzung in der Gemeinde

¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Küsnacht wird beigesetzt, wer in der Gemeinde seinen letzten Wohnsitz hatte.

² Bürgerinnen und Bürger von Küsnacht oder Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Heim auf Küsnachter Gemeindegebiet untergebracht waren, können [auf schriftliches Gesuch hin](#) in der Gemeinde beigesetzt werden, auch wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten. [Die Kosten werden nach § 12 verrechnet.](#) ¹

³ Für alle übrigen Personen bedarf es für die Beisetzung in der Gemeinde der Zustimmung [des Bestattungsamts](#) ~~der für das Bestattungswesen zuständigen Stelle~~. Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes. ¹

⁴ Die Zustimmung kann [auf schriftliches Gesuch hin](#) erteilt werden, wenn eine Beziehung [der verstorbenen Person](#) zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben. Eine Beziehung zur Gemeinde ist [insbesondere beispielsweise](#) nachgewiesen, wenn die verstorbene Person lange in Küsnacht wohnhaft war und während der letzten 10 Jahre vor dem Todesfall ihren Wohnsitz aus Küsnacht wegverlegt hat. ¹

§ 6 ¹

Zuweisung des Friedhofs

Bei der Zuweisung des Friedhofs wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Wünsche der verstorbenen Person oder der [anordnungsberechtigten Personen](#) ~~Angehörigen~~ genommen. [Im Zweifelsfall entscheidet das Bestattungsamt.](#)

§ 7 ¹

Art der Bestattung

¹ Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der verstorbenen Person oder der hierzu [anordnungs](#)berechtigten ~~Angehörigen bzw. nahestehenden~~ Personen vor, wird die Kremation angeordnet, ~~sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person verstossen wird.~~

⁴² [Im Rahmen der Rechtsordnung wird dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung getragen.](#)

§ 8 ¹

Bestattungszeiten

[Bestattungen finden von Montag bis Freitag \(ausgenommen Feiertage\) statt. Das Bestattungsamt regelt die Bestattungszeit in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen und bei](#)

kirchlichen Bestattungsfeiern mit dem zuständigen Pfarramt. Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) statt.

§ 9

Aufbahrung

¹ Auf Wunsch kann die verstorbene Person zu Hause oder auf dem Friedhof aufgebahrt werden.

² Die Überführung einer verstorbenen Person auf den Friedhof kann angeordnet werden aufgrund einer ärztlichen Verfügung oder wenn sich eine solche Massnahme aus gesundheitlichen Gründen aufdrängt.

§ 10 ¹

Leichentransport

Der Transport einer verstorbenen Person wird grundsätzlich mit dem Leichenauto durchgeführt.

§ 11 ¹

Bestattung
innerhalb der
Wohngemeinde

¹ Wird eine verstorbene Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht in dieser bestattet, übernimmt diese die Bestattungskosten, folgenden Leistungen, sofern erbracht:

~~a. die Entschädigung der Ärztin bzw. des Arztes für die Leichenschau~~

~~b. die Bekanntmachung der Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan~~

~~c. die Lieferung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Sargkissen sowie bei aussergewöhnlichen Todesfällen des notwendigen Zubehörs~~

~~d. das Einsargen sowie den Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Kantons Zürich nach Küsnacht~~

~~e. das Aufbahren der verstorbenen Person~~

~~f. das Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnenstele oder eines Gemeinschaftsgrabes sowie die entsprechende Grabplatzgebühr~~

~~g. das Öffnen und Zudecken des Grabes~~

~~h. das Bezeichnen des Grabes mit einem Grabkreuz oder Grabschild~~

² Zusätzliche Leistungen werden nach §§ 45 ff. BesV in Rechnung gestellt. Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

~~a. den Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Kantons Zürich ins Krematorium Zürich oder vom Sterbeort auf einen Küsnachter Friedhof sowie die Urnenrückführung nach Küsnacht~~

~~b. die Kremationsgebühren~~

~~c. die Kosten einer einfachen Urne (Holz oder Ton)~~

~~³ [...] Werden weitere Leistungen verlangt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Personen zu tragen, die den Auftrag erteilt haben.~~

§ 12 ¹

Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

~~¹ Wird eine verstorbene Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht (Wohngemeinde) ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, beteiligt sich die Gemeinde Küsnacht nach den Mindestsätzen der kantonalen Bestattungsverordnung an den Kosten und vergütet die folgenden Leistungen, sofern diese erbracht worden sind: Bei auswärtigen Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht vergütet diese die Leistungen nach den Mindestansätzen der kantonalen Bestattungsverordnung.~~

~~a. die Entschädigung der Ärztin bzw. des Arztes für die Leichenschau~~

~~b. das Aufbahren der verstorbenen Person~~

~~c. den einfachen Sarg und die Einsargung~~

~~d. den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde~~

~~e. das Nutzen der Abkankungshalle~~

~~² Die Kostenübernahme ist beim Bestattungsamt unter Vorlage der Rechnungen geltend zu machen. Die Vergütung erfolgt ~~in der Regel~~ an diejenigen Personen, die für die Kosten aufkommen sind.~~

§ 13

Bestattung Auswärtiger

~~¹ Wird eine verstorbene Person ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht in dieser bestattet, stellt diese die von ihr erbrachten Leistungen sowie die Kosten für ~~das zur Verfügung Stellen eines Grabes~~ den Grabplatz in Rechnung. ¹~~

~~² Für die Begleichung der Rechnung haften diejenigen Personen, die gegenüber der Gemeinde als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind oder, mangels solcher, die Erben der verstorbenen Person.~~

~~³ Die Gebühren sind in Anhang 1 festgelegt.~~

~~³⁴ Für verstorbene Personen, welche vor ihrem Umzug in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht hatten, werden die Kosten gemäss § 11 übernommen. ¹~~

C. Friedhöfe

§ 14

Aufsicht über
die Friedhöfe

¹ Die für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständige Stelle ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Belegung der Gräber (Belegungsplan)
- b. die ordnungsgemäße Durchführung der Beisetzung
- c. die Einhaltung der Vorschriften über die Grabmäler
- d. den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber
- e. die Aufhebung der Gräber
- f. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen
- g. den Unterhalt der Friedhofanlagen

² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.

§ 15

Öffnungszeiten

¹ Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Sie sind in der Regel täglich geöffnet.

² Die für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständige Stelle kann die Öffnungszeiten beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

§ 16

Verhalten auf
dem Friedhof

¹ Besucherinnen bzw. Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. 1

² Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art.

³ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

D. Grabstätten

D.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Grabarten

¹ Auf den Friedhöfen Dorf und Hinderriet werden folgende Kategorien von Gräbern bereit gestellt:

- a. Reihengräber, für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen
- b. eine Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen
- c. Familiengräber für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen
- d. Stelen für Urnenbeisetzungen ~~(nur Friedhof Dorf)~~¹
- e. Erdbestattungsgräber für Bestattungen nach islamischem Ritus (Ruhefrist 20 Jahre) auf einem separaten Grabfeld (nur Friedhof Hinderriet und nur für Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht hatten)¹
- f. ein Massengrab für aussergewöhnliche Situationen; beide Friedhöfe¹

² Die Anzahl bereit gestellter Grab-Kategorien sowie die Anzahl Gräber sind abhängig von den Platzverhältnissen sowie den Bedürfnissen.

§ 18

Zugelassene Särge

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Küsnacht sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

§ 19

Nachträgliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann in bereits belegte Reihengräber eine zweite Urne beige-
setzt werden (maximal 2 Urnen).

§ 20

Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist beträgt für alle Reihengräber (auch Erdbestattungsgräber nach islamischem Ritus) und Urnenstelen 20 Jahre.

² Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung zu laufen und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

§ 21

Aufheben
der Gräber

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber aufgehoben. [Auf begründetes Gesuch hin kann eine Ausnahme bewilligt werden.](#) ¹

² An den aufzuhebenden Grabreihen werden mindestens zwölf Monate im Voraus Hinweise angebracht.

³ Zur Entfernung von Grabschmuck wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt.

⁴ Aufhebung und Räumungsfrist werden unter Angabe der betroffenen Grabreihen im kantonalen und kommunalen Publikationsorgan veröffentlicht. ~~Die aufzuhebenden Grabreihen werden Ende Februar des Vorjahres mit einem Grabschild gekennzeichnet.~~ ¹

⁵ Über innert Frist nicht entfernten Grabschmuck und nach Aufhebung des Grabes nicht abgeholte Grabmäler kann die Gemeinde verfügen. Eine Entschädigung ist nicht geschuldet.

⁶ Für später beigesetzte Urnen stellt die Gemeinde nach Aufhebung des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung.

§ 22

Vorzeitige
Aufhebung
(Ausgrabung /
Exhumierung)

¹ Für das Exhumieren einer Leiche ist eine Bewilligung der zuständigen Vorsteherin bzw. des zuständigen Vorstehers erforderlich. Diese wird nur im Ausnahmefall erteilt, und nur, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Vorbehalten sind Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden oder Gerichten. Das Ausgraben darf nur in Anwesenheit des Friedhofpersonals erfolgen.

² Aschenurnen, ausgenommen lösliche Ton-Urnen und Holz-Urnen, werden den Angehörigen auf deren Wunsch auch vor Ablauf der Ruhefrist ausgehändigt.

³ Die Aufwendungen für die Ausgrabung einer Urne bzw. Exhumierung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

⁴ Allfällige bis Ablauf der Ruhefrist bereits bezahlte Beträge für den Grabplatz und die Bepflanzung werden bei einer vorzeitigen Aufhebung nicht zurückerstattet. Bei einer Umbettung (Urnen) können die Beträge an die Kosten des neuen Urnengrabes angerechnet werden.

D.2 Unterhalt und Bepflanzung

§ 23

Randbepflanzung

Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf weder beseitigt noch mit zusätzlichem Grabschmuck belegt werden.

§ 24

Mit Vereinbarung
über die Grabbe-
pflanzung

¹ Im Rahmen der angebotenen Bepflanzungsvarianten gemäss Anhang 1 wird mit den Angehörigen zwingend eine Grabbepflanzung vereinbart.

² Die Vereinbarung gilt als für die ganze Dauer der Ruhefrist abgeschlossen.

³ Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist zu bezahlen; in begründeten Ausnahmefällen kann eine individuelle Rechnungsstellung vereinbart werden.

⁵ Wurde jährliche Rechnungsstellung vereinbart, werden die Kosten anfangs Jahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Bleibt eine zweite Mahnung erfolglos, kann die Gemeinde das Grab für den Rest der Ruhefrist mit einer schlichten Dauerbepflanzung gemäss § 25 versehen und hierfür Rechnung stellen.

⁵⁶ Bei inhaltlichen Änderungen des geltenden Vertrages (Bepflanzung, Laufzeit, usw.) können bereits bezahlte Beträge nicht zurückerstattet werden. Diese werden jedoch dem neuen Vertrag angerechnet. ¹

§ 25

Ohne Vereinba-
rung über die
Grabbepflanzung

¹ Besteht keine Vereinbarung über eine Grabbepflanzung, sorgt die Gemeinde bis zur Aufhebung des Grabes im eigenen Ermessen für eine schlichte Dauerbepflanzung.

² Die Kosten werden denjenigen Personen in Rechnung gestellt, welche gegenüber der Gemeinde als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind bzw., mangels solcher, den Erben der verstorbenen Person.

³ Das Entgelt ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 26

Selbstbepflan-
zung

¹ Die Selbstbepflanzung der Gräber kann auf schriftliches Gesuch hin durch die für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständige Stelle gestattet werden. Dies ist nur auf Familiengräbern gestattet. Von den Angehörigen beauftragte private Gärtner sind nicht zugelassen. ¹

² Für den Unterhalt selbstbepflanzter Gräber stellt die Gemeinde Rechnung. Der Tarif richtet sich nach Anhang 1, Ziffer 5.3; der Aufwand berechnet sich nach der Kategorie des Grabes.

³ Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, können durch das Friedhofspersonal zurückgeschnitten oder, unter vorheriger Anzeige, entfernt werden. Der Aufwand wird derjenigen Person in Rechnung gestellt, die um die Selbstbepflanzung ersucht hatte. ¹

D.3 Grabmäler

§ 27

Grundsatz

¹ Persönlich gestaltete Grabmäler sind erwünscht. Sie haben sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

² Lassen die Angehörigen kein Grabmal erstellen, bezeichnet die Gemeinde das Grab auf deren Kosten mit einem schlichten Grabschild.

§ 28

Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen eines Grabmals ist eine Bewilligung der für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständigen Stelle erforderlich.

² Dazu ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Art der Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) im Massstab 1:10. Wenn nötig, können Modelle oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

³ Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers bzw. Auftraggebers entfernt werden.

§ 29

Vorschriften zur Gestaltung

¹ Die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler sind in Anhang 2 festgehalten.

² Abweichungen von den Vorschriften können in Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe solche rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

§ 30

Setzen der Grabmäler

¹ ~~[...] ¹Bei Erdbestattungen in Familiengräber auf dem Friedhof Dorf dürfen Grabmäler in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei allen übrigen Grabarten gilt keine Wartefrist.~~

² Grabmäler für Reihengräber sind auf eine Unterlagsplatte zu stellen; Grabmäler für Familiengräber benötigen ein Betonfundament. Die Anforderungen sind in Anhang 2 festgelegt.

³ Das Setzen oder Bearbeiten eines Grabmals ist von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 16:30 Uhr (ausgenommen Feiertage) gestattet. Für das Setzen des Grabmals ist mindestens zwei Arbeitstage zuvor ein Termin [mit der für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständigen Stelle](#) zu vereinbaren. Bei gefrorenem Boden oder Schnee dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. ¹

§ 31

Instandhaltung

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten.

² Ist dieser, insbesondere die Standfestigkeit des Grabmals, nicht mehr gewährleistet, kann die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden, sofern diese der vorgängigen Aufforderung zur Instandstellung nicht nachgekommen sind.

E. Besondere Bestimmungen für Familiengräber

§ 32

Abgabe eines
Familiengrabes

¹ Ein Familiengrab wird nur abgegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. es liegt ein Todesfall vor, und

b. die verstorbene Person hatte zum Zeitpunkt ihres Todes ihren ~~zivilrechtlichen~~ Wohnsitz in Küsnacht, und

c. die Platzverhältnisse erlauben es.¹

² Im Hinblick auf die Aufhebung eines Grabes zufolge Ablauf der Ruhefrist kann der Verlegung einer Urne (ausgenommen lösliche Ton-Urnen und Holz-Urnen) in ein neues Familiengrab zugestimmt werden, wenn es die Platzverhältnisse erlauben. Daraus entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

³ Das Nutzungsrecht wird zwischen den Interessenten und der Gemeinde mit einem schriftlichen Vertrag (Nutzungs-Vertrag) festgestellt und nach Zahlung der Grabplatzgebühr erworben.

§ 33

Nutzungsdauer

¹ Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre ab Vertragsabschluss.

² Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, kann die Nutzungsdauer auf Gesuch hin verlängert werden.

³ Der Vertrag wird jeweils um 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert, gerechnet ab Ende der vorangehenden Nutzungsdauer. Eine Verlängerung ist frühestens drei Jahre vor Ablauf des aktuellen Vertrages möglich. Im Falle einer aktuellen Erdbestattung muss eine Verlängerung um die erwähnten Jahre zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart werden, so dass deren Grabruhe von 20 Jahren gewährleistet ist.¹

§ 34

Erdbestattungen

¹ Bei Familiengräbern für Erdbestattungen sind höchstens zwei Erdbestattungen möglich. Weitere verstorbene Personen können in einer Aschurne beigesetzt werden.¹

² 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer darf keine Erdbestattung mehr erfolgen, ausser die Nutzungsdauer ist vorgängig verlängert worden (Ruhefrist).

§ 35

Grabplatzgebühr
und
Abräumgebühr

¹ Für das Familiengrab ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

² Für die Räumung des Grabes ist eine Abräumgebühr zu zahlen.

³ Grabplatzgebühr und Abräumgebühr sind im Voraus zu zahlen für die Dauer der Nutzung (bzw. Verlängerung).

⁴ Die Gebühren sind in Anhang 1 festgelegt.

§ 36

Unterhalt und Be-
pflanzung

¹ Die Bepflanzung und den Unterhalt des Familiengrabes übernimmt die Gemeinde, auf Kosten der Vertragspartei. Der Unterhalt umfasst die Pflege des Familiengrabes; die Bepflanzung umfasst den Einkauf und das Setzen der Pflanzen. [§ 26 bleibt vorbehalten.](#) ¹

² Die Bepflanzung des Grabes ist bei Abschluss des Nutzungs-Vertrages zu vereinbaren.

³ Die Kosten für den Unterhalt und die Bepflanzung sind im Voraus zu zahlen für die ganze Nutzungsdauer (bzw. Verlängerung).

⁴ Die Kosten für die Bepflanzung richten sich nach der getroffenen Vereinbarung. Das Entgelt für den Unterhalt ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 37

Vorzeitige
Aufhebung

¹ Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes durch hierzu Berechtigte ist frühestens nach Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre nach der letzten Erdbestattung) möglich.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren bzw. Zahlungen.

§ 38

Weitere
Bestimmungen

Im Übrigen gelten die §§ 17 bis 31.

F. Grabschmuck

§ 39

Grabschmuck darf bei allen Grabarten generell nur in zurückhaltendem Mass angebracht werden. [Die Gemeinde ist befugt, diesen abzuräumen.](#) ¹

G. Haftung

§ 40

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Schäden die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

H. Vollzug

§ 41

Zuständigkeit ¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsreglement.
² Die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen und Anordnungen erlässt die jeweilige Vorsteherin bzw. der jeweilige Vorsteher, soweit sie nicht an die für das Bestattungswesen bzw. die Aufsicht über die Friedhöfe zuständige Stelle übertragen sind.

I. Strafbestimmungen

§ 42

Strafandrohung Wer § 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Busse bis 500 Franken bestraft werden.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Übergangsregelungen ¹ Auf Bestattungs- und Beisetzungsleistungen, die bei Inkrafttreten diese Reglements noch nicht abgeschlossen, aber bereits eingeleitet worden sind, finden die alten Bestimmungen Anwendung.

² Die neuen Bestimmungen gelten auch für bestehende Gräber und Familiengräber.

§ 44

Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 45

Aufgehobene Erlasse Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. das Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 27. November 2013
- b. frühere, zum vorliegenden Reglement im Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19.08.2020 (GR-20-57)

[¹ Geändert mit Beschluss vom 25.02.2026 \(GR-26-10\). In Kraft seit 01.05.2026.](#)

Anhang 1 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

Gebühren und Preise

1.	Gebühren für Bestattungsleistungen			
1.1	Aufbahren der verstorbenen Person		Fr.	40.—
1.2	Nutzen der Abdankungshalle / Friedhofkapelle		Fr.	100.—
2.	Beisetzungsgebühren (Öffnen und Zudecken eines Grabes)			
2.1	Erdbestattungsgrab		Fr.	750.—
2.2	Erdbestattungsgrab Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)		Fr.	500.—
2.3	Urnengrab		Fr.	250.—
2.4	Urnenstele <small>(nur Friedhof Dorf)</small> ¹		Fr.	150.—
2.5	Gemeinschaftsgrab		Fr.	250.—
3.	Grabplatzgebühren			
3.1	Erdbestattungsgrab		Fr.	1000.—
3.2	Erdbestattungsgrab Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)		Fr.	600.—
3.3	Urnengrab		Fr.	600.—
3.4	Urnenstele (nur Friedhof Dorf)		Fr.	300.—
3.5	Gemeinschaftsgrab		Fr.	300.—
4.	Grabkreuz / Grabschild			
4.1	Grabkreuz		Fr.	200.—
4.2	Grabschild		Fr.	25.—
5.	Unterhalt und Bepflanzung Reihengräber			
5.1	Unterhalt und Bepflanzung aufgrund vertraglicher Vereinbarung			
5.11	Variante 1:	Frühjahrs- und Sommerbepflanzung; pro Jahr		
5.111		- Urnen- und Kindergrab	Fr.	120.—
		- pauschal für 20 Jahre	Fr.	2400.—
5.112		- Erdbestattungsgrab	Fr.	180.—
		- pauschal für 20 Jahre	Fr.	3600.—
5.12	Variante 2	Erweiterte Frühjahrs- und Sommerbepflanzung mit einfacher Herbstbepflanzung (1 Calluna); pro Jahr		
5.121		- Urnen- und Kindergrab pauschal für 20 Jahre	Fr.	3000.—
5.122		- Erdbestattungsgrab pauschal für 20 Jahre	Fr.	4200.—

5.13	Variante 3	Erweiterte Frühjahrs- und Sommerbepflanzung mit erweiterter Herbstbepflanzung (3 Calluna); pro Jahr		
5.131		- Urnen- und Kindergrab pauschal für 20 Jahre	Fr.	3400.—
5.132		- Erdbestattungsgrab pauschal für 20 Jahre	Fr.	4600.—
5.2	Unterhalt und Bepflanzung ohne vertragliche Vereinbarung			
5.21				
5.22		Unterhalt und schlichte Dauerbepflanzung ist keine Variante, sondern nur bei vorzeitiger Grabaufhebung oder Grablücken möglich; pro Jahr	Fr.	50.—
5.23_1		[...]Setzen und Pflege von selbst mitgebrachten Rosenbäumchen oder Sträuchern; pro Strauch	Fr.	150.—
5.3	Besondere Arbeiten			
		Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht, werden nach dem jeweils geltenden Stundenansatz für einen gelernten Gärtner verrechnet (Ansatz gemäss Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Fachsektion Friedhof, der Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus und 'Ausserschwyz').		

6.	Familiengräber		
6.1 ¹	Gebühren für den Grabplatz das Zur-Verfügung-Stellen eines Familiengrabes		
6.11	Pro m ² , pauschal für die Mindestdauer von 50 Jahren (Fr. 45.– pro m ² und Jahr)	Fr.	2250.—
6.12	Abräumgebühr, pauschal für die ganze Nutzungsdauer	Fr.	600.—
6.13 ¹	Verlängerung, pro m ² , pauschal für die Verlängerungsdauer von <u>10, 15, 20 oder 25 Jahren</u> (Fr. 45.– pro m² und Jahr)	Fr.	4125.— <u>Fr. 45.—</u> <u>pro m²</u> <u>und Jahr</u>
6.14	Beisetzungsgebühren werden zusätzlich verrechnet und richten sich nach Ziffer 2 dieses Anhangs.		
6.2	Entgelt für Unterhalt und Bepflanzung		
6.21	Das Entgelt für die Bepflanzung wird basierend auf den ausgewählten Pflanzen individuell vereinbart		
6.22	Kosten für den Unterhalt betragen Fr. 35.– pro m ² und Jahr		
6.23	Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht, werden nach dem jeweils geltenden Stundenansatz für einen gelernten Gärtner verrechnet (Ansatz gemäss Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Fachsektion Friedhof, der Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus und 'Ausserschwyz').		
6.3 ¹	[...]Umstellung auf pauschale Abgeltung bei älteren Familiengräbern		
6.31 ¹	[...]Bei Umstellung von der jährlichen Rechnungsstellung auf pauschale Abgeltung durch Vorauszahlung während eines laufenden Vertrages wird eine Ermässigung von 5% gewährt.		

Anhang 2 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

Werkstoffe

Als Werkstoffe sind vorzugsweise Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zugelassen. Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Email, Mosaik usw. kann bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

Schrift und Schmuck

Der Schrifttext soll würdig sein. Schriftart und Ornament oder Symbol sollen sich in Gestaltung und Proportion dem Grabmal harmonisch einfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden. Nicht zulässig sind Namens- und Metallplaketten mit maschinengravierter Schrift. Bei Urnennischenplatten dürfen bewilligte Zeichen zusätzlich zu den Namen das Höchstmass von 6cm x 6cm oder 36m² nicht überschreiten. ¹

Masse Reihengräber ¹

		max. sichtbare Höhe	max. Breite	Dicke
Grabsteine:	Erdbestattungsgrab	75–100 cm	55 cm	124–20 cm
		110 cm	45 cm	124–20 cm
		120 cm	35 cm	124–20 cm
	Urnengrab	70–85 cm	45 cm	124–18 cm
		95 cm	35 cm	124–18 cm
	Kindergrab	55–70 cm	40 cm	10–15 cm
		Breite	Tiefe	Dicke
Liegeplatten:	Erdbestattungsgrab	50 cm	40 cm	840–15 cm
	Urnengrab	50 cm	40 cm	840–15 cm
	Kindergrab	40 cm	40 cm	10 cm

Steinkreuze, Metallkreuze und Steine mit Spitzgiebel dürfen die Maximalmasse um 5 cm überschreiten.

Bei den Liegeplatten sind im Rahmen der vorstehend aufgeführten Höchstmasse auch Formen wie Kreise, Ellipsen, Rhomben etc. zugelassen.

Masse Familiengräber

	Höhe	Breite	Dicke	
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:	80–90 cm	130–160 cm	20–30 cm	
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:	110–130 cm	90–110 cm	20–30 cm	
Stehendes Grabmal in künstlerischer, freier Form (Kreuz, Urne, Figur usw.):	140 cm	160 cm		
		Breite	Tiefe	Dicke
Liegeplatten:	100–120 cm	55–65 cm	10–15 cm	

Unterlagsplatte und Betonfundament

Unterlagsplatte und Betonfundament müssen auf Grösse und Gewicht des Grabmals angepasst sein; sie haben vorne mindestens 6 cm dick zu sein, vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5cm und höchstensmax. 10 cm aufzuweisen und müssen mit dem Grabmal fachgemäss verbunden sein. ¹